

wollen, und nun neue Bestimmungen aufgenommen werden sollen, welche das Ganze hemmen. Das scheint mit diesem Antrage der Fall zu sein. Ich bin ganz dafür, daß eine vollständige Entschädigung statt finde, weil ich kennen gelernt habe, welche Härten es mit sich bringt, wenn bloß nach dem Straßenbaumandate entschädigt wird; wie groß die Beschwerde für den kleinen Besitzer ist, wenn er sein kleines Stück Land deswegen hergeben muß, weil ein Unternehmen von Capitalisten ausgeht, welche einen bedeutenden Gewinn dabei zu machen hoffen. Damit braucht man aber doch nicht auszusprechen, daß man einer Masse von Beschwerden und außerordentlichen Anforderungen Thür und Thor eröffnet. Sollten die Taxatoren sich zu der Ansicht hinneigen, die Anforderungen zu berücksichtigen, wenn sie auch überspannt wären, so könnte es dahin kommen, daß die Unternehmer von ihrem Vorhaben gänzlich abstecken müßten. Ist nun die Unternehmung wirklich eine solche, welche man für das ganze Vaterland wichtig halten muß, um Leipzig zum Haupthandelspunkte für ganz Deutschland zu machen, so ist auch zu wünschen, daß nicht Hindernisse in den Weg gelegt werden, welche das Ganze vereiteln. Ich spreche im Interesse des ganzen Landes, kann indessen auf einen günstigen Erfolg meiner Aeußerung wenig hoffen, da die Deputation anders spricht, und die Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat; aber ich habe es für meine Pflicht gehalten, diese Ansicht in der Kammer niederzulegen.

Referent, Abg. Eisenstück: Die geehrten Herren scheinen bei der besten Absicht dieses Gesetz eines sorgsamten Blickes nicht gewürdigt zu haben. Hätten Sie das gethan, so würden Sie in §. 5. gefunden haben, daß die Entschädigung im Verwaltungswege erörtert werde. Es kann also der, welcher sein Grundeigenthum abgiebt, seine Forderungen nicht nach Willkür stellen, sondern sie unterliegen der nähern Erörterung im Verwaltungswege; es ist ferner im §. 6. angedeutet, daß auch der Rechtsweg stattfinden soll, in der Voraussetzung, daß der Verwaltungsweg die beiderseitige Zufriedenheit nicht erreicht. Uebrigens muß ich doch bemerken, meine Herren, das Grundeigenthum ist älter, als die Fabriken, und ich würde mir niemals verzeihen, wenn ich im Interesse der Fabriken das Grundeigenthum würde untergehen lassen; denn das, besorge ich, würde die Grundbasis des Staates vernichten. Die Sicherheit des Grundeigenthums ist eine hohe Pflicht des Staates; sie und die Sicherheit der Person sind das Einzige, was die mannigfaltigen Beschränkungen rechtfertigen kann, welche der Staatsverband auflegt. Wollen wir diese Sicherheit aufgeben, wollen wir sie aufopfern und den Profit der Fabriken dagegen aufstellen, ob diese einen Groschen mehr oder weniger Fracht für den Centner zu zahlen haben, und das Grundeigenthum mit Füßen treten? Ich gestehe, dazu würde sich die Deputation nie verstehen können. Es sind die Grundsätze, wie sie im 3. §. von der Deputation aufgestellt worden sind, auch der Zustimmung der Staatsregierung gewiß, und ich

sollte kaum glauben, daß es im Interesse der Vertretung der Gewerbe liegen könne, den Grundsätzen zu huldigen, wie sie vorhin aufgestellt wurden. Bei dem, was ein zweiter Abg. gesagt hat, muß ich mich gleichfalls wieder auf das beziehen, was im §. 5. und 6. gesagt worden, es ist genügender Schutz gegeben. Wenn aber der Abg. darauf hindeutet, daß die Ausgleichung durch die Staatskasse erfolgen, daß die Staatskasse zur Beförderung eines Actienunternehmens Entschädigung geben soll, wenn der geehrte Abg. diese Ansicht hat, so würde ich ihm nicht bestimmen können. Ich glaube, das Aeußerste, was geschehen kann, das Aeußerste, was die Vertreter des Volks verantworten können, ist das Expropriationssystem, gestützt auf den Grundsatz der vollständigen Entschädigung und die Sicherheit gewährend, daß diese vollständige Entschädigung nicht zu exorbitanten Forderungen gemißbraucht werde.

Abg. Claus: Der Hr. Referent glaubt, daß ich mich in einem Irrthume befinde, der für mich, als nicht Rechtskundigen, wohl verzeihlich sein würde; inzwischen glaube ich mich rechtfertigen zu können, wenn ich versichere, daß es mir keineswegs entgangen sei, wie §. 5. von Entscheidungen durch die Verwaltungsbehörde, und §. 6. von dem in Weiterungsfalle zu betretenden Rechtswege die Rede ist. Ueber diese verfassungsmäßige Procedur sollten wir constitutionellen Vertreter wohl alle im Klaren sein; nicht aber kann ich den Irrthum eines geehrten Gegners unberichtigt lassen, indem er ohne alles Zuthun meinerseits die Industrie ansieht, als würde für dieselbe ein ungehöriges Verlangen geltend gemacht. Meiner Ueberzeugung gemäß wird die Eisenbahn in Frage wesentlich durch die Personenbeförderung rentiren, also dem allgemeinen Verkehr zunächst und direct der Industrie, als Transportmittel nur dann erst wichtig werden können, wenn ein System von Eisenbahnen, wie wir es hoffen müssen, sich dieser ersten anschließen wird. Um so mehr aber habe ich mich der Seiten der Kammer gefaßten Entschließung zu Gunsten des Unternehmens gefreut, als ich dadurch mich überzeugen mußte, daß man dasselbe als eine Nationalangelegenheit ansehe. In dieser Maße, nicht als Fabrikunternehmer, und nicht in dem Falle, als Capitalist Antheil nehmen zu wollen, habe auch ich lebhaft den Erfolg der heutigen Berathung gewünscht. Bei der Strenge unserer Rechtspflege einerseits, bei der Milde andererseits, mit welcher Widersprüche auf dem Gebiete der Rechtspflege Beachtung finden, bis oft ihre nicht verschleierte Chikane endlich durch einen Urtheilsspruch niedergeschlagen wird, schien es mir eben, daß die Besorgnisse im Deputationsberichte zu weit führen würden, und daß, wenn die Staatsregierung ihnen Folge geben sollte, bei Acquisition des erforderlichen Terrains, Erschwerungen eintreten könnten, welche dem Unternehmen, das man zu begünstigen wünscht, nachtheilig sein dürften. Theilt die Kammer diese Besorgnisse nicht, so habe auch ich mich zu beruhigen.

(Beschluß folgt.)